

Stenographischer Bericht

51. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

III. Periode.

20. Mai 1930.

Inhalt:

Aufgabe: Die Beilagen Nr. 183 bis 188 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge, E.-Zl. 625, 626, 632, 634 und 636 (1061).

Zuweisungen: Die aufgelegten Beilagen und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge (1061).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 582, betreffend Einbringung der Pensionsfondseinlässe. — Berichterstatterin Auer (1062). — Annahme des Antrages (1062).

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 168, betreffend den Voranschlag des gewerblichen Fortbildungsschulrates für Steiermark für das Jahr 1930. — Berichterstatter Dr. Minarik (1062). — Annahme des Antrages (1063).

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 615, betreffend die Erhöhung der Altprovisionen der landwirtschaftlichen Forst- und Sägearbeiter. — Berichterstatter Austerlitz (1063). — Annahme des Antrages (1063).

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht, Beilage Nr. 158, des zum Zwecke des Studiums und der Vorbereitung der Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt eingesehten Sonderausschusses. — Berichterstatter Ing. Wikany (1063). — Redner: Dr. Enge (1064), Dr. Minarik (1064), Dr. Sernek (1064), Gföllner (1065), Ing. Winkler (1066). — Annahme des Antrages (1068).

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses in Personalangelegenheiten, u. zw.:

Zu E.-Zl. 579 und 600. — Berichterstatter Dr. Enge (1068). — Annahme der beiden Anträge (1069).

Zu E.-Zl. 496 und 612. — Berichterstatter Dr. Kammerer (1069). — Annahme der beiden Anträge (1069).

Zu E.-Zl. 556 und 611. — Berichterstatter Peintinger (1069). — Annahme der beiden Anträge (1069).

Zu E.-Zl. 616. — Berichterstatter Austerlitz (1070). — Annahme des Antrages (1070).

6. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag Dr. Illig, Beilage Nr. 174, betreffend die Novellierung des Gesetzes vom 9. März 1928, L.-G.-Bl. Nr. 54 (Buschenschankgesetz). — Berichterstatter Riemer (1070). — Redner: Leichner (1070). — Annahme des Antrages (1070).

7. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag Zingl, Beilage Nr. 175, auf Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 3. Juli 1929, L.-G.-Bl. Nr. 79 (Anderung der Schonzeiten). — Berichterstatter Zingl (1071). — Redner: Hornik (1071), Machold (1071), Dr. Oberegger (1072). — Annahme des Antrages (1073).

8. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag Dötkling, E.-Zl. 608, betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung des steiermärkischen Ennsregulierungsunternehmens Mandling-Geläuf-Eingang. — Berichterstatter Dr. Kammerer (1073). — Annahme des Antrages (1073).

9. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag Dr. Kammerer, E.-Zl. 375, betreffend Einbeziehung des Bezirksstraßenzuges Sieboch — Stainz — Gams — Deutsch-

landsberg — St. Martin i. S. — Gasselsdorf — Wies — Eibiswald — Radlpass (Landesgrenze) in das Konkurrenzstraßengesetz. — Berichterstatter Dr. Kammerer (1073). — Annahme des Antrages (1074).

10. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 165, Gesetz, betreffend die Errichtung einer Brückenmaut auf der Lebringer Murbrücke. — Berichterstatter Dr. Kammerer (1074). — Annahme des Gesetzes, sowie des vom Ausschusse beschlossenen Resolutionsantrages (1074).

11. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 164, Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, L.-G.-Bl. Nr. 16 aus 1927, mit welchem die Errichtung von Straßenmauten für Kraftfahrzeuge in Müritzsteg und Frein auf der von den Bezirksvertretungen Mariazell und Müritzschlag als Bezirksstraße II. Klasse übernommenen ehemaligen forstärarischen Privatstraße Müritzsteg — Frein — Stangelbachbrücke angeordnet wurde. — Berichterstatter Dr. Kammerer (1074). — Annahme des Gesetzes (1074).

12. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 577, betreffend den Auspruch der Beendigung der Konkurrenz zur Deckung der Kosten der Erhaltung und Instandsetzung des sogenannten „Köhlweges“ im Zuge der Lauffstraße. — Berichterstatter Zingl (1074). — Annahme des Antrages (1074).

13. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag Zingl, E.-Zl. 585, betreffend Übernahme des Straßenzuges Rohrbach — Weigütl — Vorau und Weigütl — Waldbach als Landesstraße. — Berichterstatter Zingl (1074). — Annahme des Antrages (1075).

Anträge: Muchitsch, E.-Zl. 638, auf Renovierung des Landhauses (1075).

Der Abgeordneten des Landbundes, E.-Zl. 639, betreffend den Ausbau der Straße Waltra — Samm — Steinbach — Gleichenberg (1075).

Dr. Hübler, E.-Zl. 640, in Angelegenheit der bäuerlichen Gewerbebeförderung (1075).

Peintinger, E.-Zl. 641, betreffend den Bau einer Straße von Fehring nach Unterlamm — Oberlamm (1075).

Dr. Illig, E.-Zl. 642, betreffend ein Gesetz über gnadenweise Abschreibung der Landesgebäudesteuer (1075).

Anfrage: Dr. Hübler, Nr. 49, an den Landeshauptmann in Angelegenheit des Seheimpfunds bei den österreichischen Bundesbahnen (1075).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 17 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Aufgelegt wurden heute die gedruckten Beilagen Nr. 183 bis 188 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge, E.-Zl. 625, 626, 632, 634 und 636.

Zugewiesen werden wie folgt (verliert auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

Die Beilagen Nr. 183, 184, 185, 186 dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse;

Beilage Nr. 187 dem Volksbildungsausschusse;

Beilage Nr. 188, vorerst dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusse und hernach dem Finanzausschusse;

E.-Zl. 625, 632, 634 und 636 dem Finanzausschusse;

E.-Zl. 626 dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusse.

(Diese Zuweisungen werden beschlossen.)

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung.

Punkt 1 derselben ist

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 582, betreffend Einbringung der Pensionsfondseinlässe.

Berichterstatterin ist Frau Abg. Auer.

Berichterstatterin Auer: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über den ursprünglichen Initiativantrag der Frau Abg. Mikola, betreffend Einbringung der Pensionsfondseinlässe.

Der steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Dezember 1929 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, ebensens dem hohen Landtage, betreffend die Einbringung der Pensionsfondseinlässe, über folgende Punkte Bericht zu erstatten und sie dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorzulegen:

1. Die Einbringung der für die Pensionsfondseinlässe fälligen Beträge hat statt in 48 in 60 Monatsraten zu erfolgen.

2. Bei Einrechnung der Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses der Angestellten des Amtes der steiermärkischen Landesregierung (einschließlich des Warte- und Dienstpersonales der Landes-Krankenanstalten) ist die Nachzahlung der Pensionsfondseinlässe für eine über 10 Jahre hinausgehende Vordienstzeit nachzusehen.“

In Entsprechung des darin ergangenen Auftrages wird zufolge Regierungsbeschlusses vom 3. Februar 1930 berichtet, daß im Lande Steiermark die Aufnahme in den Landesdienst in den meisten Fällen als Hilfsbeamter (Vertragsangestellter) erfolgt ist, während beim Bund die Anstellung in der Regel als Praktikant (Anwärter) durchgeführt wurde. Die Praktikantendienstzeit stellte bereits ein pragmatisches Dienstverhältnis dar, wofür keine Nachzahlung an Pensionsbeiträgen zu entrichten war; während ein Übergang von der Hilfsbeamtendienstzeit in das pragmatische Dienstverhältnis oft erst nach vielen Jahren bei allfälligem Freiwerden eines systemisierten Postens eintreten konnte. Besonders ungünstig war das Anstellungsverhältnis der Warte- und Dienstpersonen beim Lande, die erst zufolge der Landtagsbeschlüsse vom 30. Jänner 1919, Nr. 59, beziehungsweise vom 17. Juli 1920, Nr. 154, unter gewissen Voraussetzungen in ein dauerndes Dienstverhältnis zum Lande übernommen werden konnten. Dadurch hat sich ergeben, daß sich die Anwendung der Bundesregierungsverordnung, BVB. Nr. 281/1927, über die Anrechnung von Dienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses, die ausdrücklich die Entrichtung der Beitragsleistung in höchstens 48 monatlichen Raten vorsieht, auf die Bundesangestellten nicht so hart auswirkt, wie dies unter den obgeschilderten Verhältnissen für einzelne Landesangestellten-Gruppen der Fall ist.

Die Anwendung der zitierten Regierungsverordnung in der milderer Form, wie sie nach den vom Landtage angeregten Richtlinien vorgesehen ist, würde eine große Härte beseitigen, andererseits aber auch für das Land keine besondere finanzielle Einbuße bedeuten, wenn die Nachzahlung der Pensionsfondseinlässe für eine über 10 Jahre hinausgehende Vordienstzeit nachgesehen wird, da es sich, wie erhoben, nur um ganz wenige Beamte und um einen Gesamtnachzahlungsbetrag von rund 3000 S handelt, der sich auf 4 beziehungsweise 5 Jahre verteilen würde.

Bemerkt wird schließlich, daß vor Durchführung eines bezüglichen Landtagsbeschlusses die Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen gemäß den Bestimmungen der 6. Abgabenteilungsnovelle, BVB. Nr. 358/1928, einzuholen ist.

Der Finanzausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

„Bei Einrechnung der Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses der Angestellten des Amtes der steiermärkischen Landesregierung (einschließlich des Warte- und Dienstpersonales der Landes-Krankenanstalten) hat die Einbringung der für die Pensionsfondsbeiträge fälligen Beträge statt in 48 in 60 Monatsraten zu erfolgen und ist die Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge für eine über 10 Jahre hinausgehende Vordienstzeit nachzusehen.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 2 der Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 168, betreffend den Voranschlag des gewerblichen Fortbildungsschulrates für Steiermark für das Jahr 1930.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Minarik.

Berichterstatter Dr. Minarik: Hohes Haus! Es liegt die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Voranschlag des gewerblichen Fortbildungsschulrates für 1930 vor. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1926 über die gewerblichen Fortbildungsschulen ist der Voranschlag des Fortbildungsfonds alljährlich vom Fortbildungsschulrate festzusetzen und der Landesregierung und dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung dieses Voranschlages durch den Landtag werden dann erst die auf die Gewerbetreibenden und auf das Land entfallenden Beträge vom Landeshauptmann im Einvernehmen mit der Landesregierung festgesetzt.

Der vorliegende Voranschlag für 1930 ist in der Sitzung des gewerblichen Fortbildungsschulrates vom 10. Jänner 1930 erstellt und angenommen worden. Die Vorlage ist in Händen der Mitglieder des hohen Hauses und werde ich auf einzelne Ziffern nicht eingehen, sondern nur die Gesamtziffern erwähnen. Gegenüber dem Jahre 1929 mit einem genehmigten Voranschlag von 406.990 S ergibt sich für 1930 eine Ausgabenziffer von 468.010 S. Gegenüber einer Bedeckung im Jahre 1929 von 21.000 S ergibt sich im Jahre 1930 eine Bedeckung von 84.290 S. Den Ausgaben von 468.010 S für 1930 gegenübergestellt, ergibt

sich ein Abgang des Fortbildungsschulfonds von 383.720 S. Nach der Aufteilung entfallen auf die Gesamtheit der Gewerbetreibenden 40 Prozent, das sind 153.488 S, und zwar ergibt sich die Bedeckung durch 2 Prozent Auflage zur Erwerbsteuer. Der das Land betreffende Anteil ist 230.232 S, welcher im Voranschlag unter Kapitel 6 des Landes nahezu bedeckt erscheint mit 230.000 S. Diese Voranschlagsziffer ist im Landesvoranschlag unter Kapitel 6 eingeseht und bereits genehmigt. Es ergibt sich daher ein Abgang von 232 S, der durch Ersparungen aufzubringen wäre. Die einzelnen Ziffern, welche in der Vorlage aufscheinen, will ich nicht gegenüberstellen, ich will nur auf einige Ziffern aufmerksam machen, und zwar auf Post 7. Der Mehrbetrag im Erfordernis der Schulen und Mehrbetrag an Gehaltserhöhung der Lehrerschaft beträgt 25.000 S. Aus den Erläuterungen dieser Vorlage ist zu ersehen, daß diese Ziffer ohnedies hinter den Erwartungen zurückbleibt, die sich die Lehrerschaft gemacht hat. Es wurde von der Lehrerschaft eine 20prozentige Erhöhung ihrer Bezüge erwartet und diese Ziffer ergibt nur eine $8\frac{1}{2}$ prozentige Erhöhung, welche Erhöhung rückwirkend mit 1. Jänner 1930 Platz greift. Da die Bedeckung im Voranschlage gegeben ist und die minimale Erhöhung des Abganges durch Ersparungen hereingebracht wird, beantrage ich, die Vorlage mit den einzelnen Ziffern zu genehmigen.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 3 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 615, betreffend die Erhöhung der Altprovisionen der landschaftlichen Forst- und Sägearbeiter.

Berichterstatter ist Herr Abg. **A u f f**.

Berichterstatter **Auff:** Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat in seiner letzten Sitzung zur Vorlage Stellung genommen, welche sich mit der Erhöhung der Altprovisionen der landschaftlichen Forst- und Sägearbeiter beschäftigt. Im Motivenberichte wird dem hohen Hause zur Kenntnis gebracht, daß der Land- und Forstarbeiterverband an die Landesregierung das Ersuchen gerichtet hat, die Altprovisionen der landschaftlichen Forst- und Sägearbeiter zu erhöhen, wobei darauf verwiesen wird, daß die niedersten Sätze dieser Altprovisionisten in einem ungünstigen Verhältnis zu den Neuprovisionisten stehen. Es wird darauf verwiesen, daß 13 Altprovisionisten im Bezug von 60 S, 17 Witwen im Bezuge von 30 S, eine Ganzwaise im Bezug von 11 S und 5 Halbwaisen im Bezug von S 7.50 stehen. Auf einstimmigen Beschluß des Finanzausschusses habe ich dem hohen Hause folgenden Antrag zu unterbreiten (liest):

„Die Altprovisionen der landschaftlichen Forst- und Sägearbeiter sind von 60 auf 70 S, die Witwenprovisionen von 30 auf 35 S, die Provisionen für die Ganzwaisen von 15 auf 20 S und die der Halbwaisen von 7 S 50 g auf 10 S zu erhöhen.“

Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage die Zustimmung zu erteilen.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 4 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht, Beilage Nr. 158, des zum Zwecke des Studiums und der Vorbereitung der Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt eingesehten Sonderausschusses.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Ing. **W i k a n y**.

Berichterstatter Ing. **Wikany:** Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 158. In der 41. Sitzung des Landtages wurde beschlossen, zum Studium für die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark einen Sonderausschuß zu bestellen, der aus fünf Mitgliedern zu bestehen hätte. Den Beratungen dieses Sonderausschusses ist ein Elaborat des Landesfinanzreferenten, enthaltend ein Gesetz und ein Statut für die Landes-Hypothekenanstalt, zugrunde gelegen. Dieser Ausschuß hat am 10. Juli 1929 seine Tätigkeit aufgenommen und hat zuerst die Frage zu klären versucht, ob der Zeitpunkt — und da möchte ich im besondern wieder betonen, der Ausschuß hat getagt im Juli 1929 — für die Errichtung einer solchen Landes-Hypothekenanstalt günstig sei oder nicht. Um also die Frage zu klären, hat der Ausschuß eine Reise nach Wien unternommen, an der sämtliche fünf Mitglieder des Ausschusses sich beteiligt haben. Der Ausschuß hat im Finanzministerium und überhaupt bei den zuständigen Stellen der Wiener Regierung Informationen eingezogen, und hat im weiteren auch bei der ältesten und größten Hypothekenanstalt Österreichs, bei der Hypothekenanstalt in Niederösterreich, Aufklärungen zu erlangen versucht. Es sind diese Aufklärungen sowohl vom Ministerium als auch von der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt, dem Ausschusse auch in weitgehender Weise und in der notwendigen Richtung erteilt worden. Bevor dieser Ausschuß seine Tätigkeit aufgenommen hatte, hat der zuständige Referent des Finanzreferates bereits Gutachten der steirischen Wirtschaftskammern eingeholt, und zwar Gutachten der provisorischen Landwirtschaftskammer, der Handels- und Gewerbekammer und der Arbeiterkammer. Die Gutachten der beiden ersten Kammern, der Landwirtschaftskammer und der Kammer für Handel und Gewerbe, waren zustimmend, das Gutachten der Arbeiterkammer war ablehnend. — Nach der Rückkehr von seiner Informationsreise nach Wien hat der Ausschuß seine Tätigkeit fortgesetzt und hat dann mit Mehrheit, und zwar mit starker Mehrheit, beschlossen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt — das war damals der Juli 1929 — für die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt nicht günstig sei, und es kam zu einem Beschlusse mit Mehrheit, dem Landtage zu empfehlen, in diesem Zeitpunkte von der Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt abzusehen.

Am 28. April 1930, also in der letzten Landtags-sitzung, wurde dieser Bericht des Sonderausschusses dem Finanzausschusse zugewiesen. Der Finanzausschuß hat sich am 6. Mai mit diesem Berichte befaßt und ist, abweichend von dem Berichte des Sonderausschusses, zu dem Antrage gekommen (liest):

„In Anerkennung der Notwendigkeit der Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark

wird die Landesregierung aufgefordert, dem Landtage ehestens die Vorlage eines Gesetzes mit Statut auf Errichtung der Landes-Hypothekenanstalt vorzulegen."

Der Finanzausschuß hat diesen Beschluß mit starker Mehrheit gefaßt und stellt den Antrag, daß der hohe Landtag diesen Beschluß des Finanzausschusses genehmigen möge.

Dr. Unge: Hoher Landtag! Es ist richtig, daß in allen Bundesländern des Staates Österreich Steiermark nunmehr das einzige Land ist, das keine eigene Landes-Hypothekenanstalt hat, und daß an und für sich über die wirtschaftliche Bedeutung von Landes-Hypothekenanstalten nicht viel zu sagen ist, wenn die Zweckmäßigkeit im gegebenen Moment sich herausstellt, daß es also dann wirtschaftlich begrüßenswert sein wird, eine Landes-Hypothekenanstalt auch in Steiermark zu errichten. Ob aber die gegenwärtigen Verhältnisse darnach angetan sind, nicht bloß die zu errichtende Landes-Hypothekenanstalt lebensfähig zu machen, sondern auch darnach angetan sind, zu erweisen, daß die Nützlichkeit auch im gegebenen Moment schon vorhanden ist, das zu untersuchen, wollen wir, sobald die Vorlage von der Regierung dem Landtage unterbreitet und dem Finanzausschuße zugewiesen sein wird, dem Finanzausschuße und sodann in meritorischer Behandlung dem Landtage überlassen. Derzeit werden wir für den Antrag des Finanzausschusses stimmen, behalten uns aber vor, in längerer sachlicher Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die gegenwärtige Errichtung der Anstalt gegeben sind, unsere Bedenken im Finanzausschuße und im Landtage geltend zu machen.

Dr. Minarik: Hoher Landtag! Ich erlaube mir im Namen des großdeutschen Landtagsklubs folgende Erklärung abzugeben:

Der großdeutsche Landtagsklub steht der Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt grundsätzlich durchaus nicht ablehnend gegenüber, jedoch glaubt er, daß derzeit die Errichtung einer solchen verfrüht und besonders die erhoffte Wirkung der Verbilligung des Hypothekenzinsfußes nicht zu erwarten ist. Es sind die wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen noch immer nicht gegeben, die Nachfrage nach Pfandbriefen mit billigem sechs- bis siebenprozentigen Zinsfuß ist nicht vorhanden. Der Zinsfuß der bestehenden Landes-Hypothekenanstalten ist nicht billiger als jener der Sparkassen, Raiffeisenkassen und gewerblichen Genossenschaften, denen durch die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt, ohne daß die gewünschten Folgen der Verbilligung des Zinsfußes sich einstellen würden, eine unnötige Konkurrenzierung geboten wird, die besonders eine auch bei der derzeitigen wirtschaftlichen Lage nicht wünschenswerte Zersplitterung des steiermärkischen Anlagekapitals herbeiführen würde. Da die von uns im Finanzausschuße gestellte Forderung nach Abhaltung einer Sachverständigenbesprechung vor Einbringung einer neuerlichen Regierungsvorlage auch abgelehnt wurde, müssen wir auch im Landtage gegen die Vorlage stimmen. Wir behalten uns vor, bei einer neuerlichen Sonderberatung im Finanzausschuße eine Expertise der Fachleute, besonders der Sparkassenvertreter, neuerlich zu verlangen, und

für den Fall, daß doch die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt beschlossen werden sollte, für die Errichtung derselben im Anschluß an die bestehenden Sparkassen hinzuarbeiten. (Beifall bei den Großdeutschen.)

Dr. Serneß: Hohes Haus! Die gegenwärtige Vorlage verrät unbedingt den Wunsch und das Bestreben, regelnd in die ganz entsetzlichen Kreditverhältnisse, insbesondere hier auf dem Gebiete der Landwirtschaft, einzugreifen. Es ist auch ganz verständlich, daß der Wunsch seinen Anklang darin gefunden hat, hier eine neue Anstalt zu gründen, da andere Bundesländer teils vor dem Kriege, teils jetzt, diesem regen Bedürfnisse, diesem Wunsche nach Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt, bereits nachgekommen sind. Es ist unzweifelhaft, daß unsere Kreditverhältnisse nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch bei der ganzen Wirtschaft nach Abhilfe geradezu schreien. Unser Mutterinstitut für unsere Finanzierungspolitik, die Nationalbank, weist monatlich offiziell den Bankzinsfuß aus, der derzeit 6 Prozent beträgt, ein Zinsfuß, der offiziell bekanntgegeben wird und der im Vergleich zu anderen konsolidierten Ländern nicht nieder genannt werden kann. Ich erinnere da an den Zinsfuß von Frankreich, der Schweiz und der nordischen Länder, die eine zirka um 50 Prozent billigere Bankrate für die Wirtschaft zur Verfügung haben. Das traurige dabei aber ist, daß diese Bankrate von 6 Prozent den einzelnen Wirtschaftszweigen von Industrie, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe eigentlich gar nicht zugute kommt. Ich kenne wenigstens keinen Wirtschaftszweig, keine Industrie, die nur 6 Prozent für Leihgeld, so wie es die Nationalbank ausweist, bezahlen könnten. Wäre es so der Fall, dann würde sich heute der hohe Landtag nicht mit dieser Vorlage zu beschäftigen haben. So aber haben wir heute bei der Industrie, diesem gewiß wirtschaftlich wichtigen Erwerbszweige unseres Landes, die einen Bankzinsfuß von 13,5 Prozent und noch mehr bezahlen muß, eine Spannung von 7,5 Prozent. Die Landwirtschaft, wenn sie heute Verbindungen und Sicherstellungen hat, muß mit einem Realkredit zumindest von 10 oder höchstens 9½ rechnen, also haben wir auch hier eine Spannung von mindestens 3,5 Prozent. Fragen Sie nicht, wie es damit beim Handel und Gewerbe aussieht! Die bekommen gewöhnlich überhaupt keinen Kredit, weil unsere Finanzinstitute für eine Kreditgewährung an diese Wirtschaftszweige überhaupt nicht eingerichtet sind, also überhaupt keinen Kredit geben.

Diese furchtbaren Zinsspannungen, die sich nun ja gewiß im Laufe der Jahre schon gebessert haben, sind nun ein trauriges Zeichen unserer ganzen Finanzierungspolitik überhaupt.

Und dies alles ist in der Zeit geschehen, wo gerade zwei mächtige Parteien zweier Weltanschauungen die politische Macht in Händen haben, die christlichsoziale Partei, die als Vertreterin der christlichen Weltanschauung nicht ganz auf den Satz: *Mutuum date nihil sperantes* vergessen hat, und die sozialdemokratische Partei, die der Sturmläufer gegen jedes arbeitslose Einkommen war und diese Devise auf ihre Fahne geschrieben hat. Man fragt sich, wieso es dann möglich ist, daß die Kreditverhältnisse in Österreich

diesen geradezu ganz verzweifeltsten Weg gehen konnten, zu einer Zeit, wo unsere Wirtschaft sich darauf einstellen mußte, sich den geänderten Verhältnissen anzupassen und mit billigen Sätzen, unter Drosselung aller anderen Verhältnisse, für die neuen Erfordernisse zu arbeiten.

Es ist ganz ausgeschlossen, meine Damen und Herren, daß wir diese Finanzierungspolitik, wenn wir nicht ganz zugrunde gehen wollen, auf die Dauer ertragen können. Das Kapital hat auf die Dauer in Österreich nicht das Recht, diese Zinse zu verlangen, wie es jetzt durch unsere Finanzierungspolitik der Fall ist. Nun, meine Verehrten, es ist den Initiatoren dieses Antrages, ihrem Grundgedanken und der Absicht, in diesen Elendsverhältnissen helfend einzugreifen, sicherlich zu danken. Aber ein jeder solcher Grundgedanke muß schließlich und endlich auch die fragsfähige Plattform für seine künftige Entwicklung finden. Und diese Plattform sehen wir in diesem Antrage eigentlich viel zu wenig ausgeprägt, und dies ist der Grund, warum wir diesem Antrage nicht voll und ganz folgen können. Als Hauptargument für die Zinspolitik in unserem Lande wird immer die Zerfahrenheit und Vielheit der Gliederung unserer Kreditinstitute angesehen.

Hohes Haus! Und jetzt geht man daran, eigentlich ein neues Kreditinstitut dazu zu gründen, wo die ganze wirtschaftliche Entwicklung das Konzentrationsprinzip, die Zusammenfassung aller gleichgerichteten Erwerbs- und Berufszweige, sucht. Wir haben es ja auch gesehen, daß eine große Anzahl Kreditinstitute zusammengebrochen ist in einer Weise, die die Wirtschaft auf die schwerste Art und Weise gefährdet hat. Ich erinnere nur an den Zusammenbruch der Bodenkreditanstalt, der das ganze Wirtschaftsleben in Österreich auf das schwerste erschüttert hat. Traurig war das Symptom dabei, daß jene Institute zusammengebrochen sind, die unter dem Protektorate der öffentlichen Hand gestanden sind. Das Land Steiermark besitzt zwar keine Hypothekenanstalt, es besitzt aber ein ziemlich ausgebreitetes Feld von Kreditinstituten, die gegeneinander arbeiten. Ich erinnere da nur an das alleingeführte landwirtschaftliche Selbsthilfesystem, an die Raiffeisenkassen, ich erinnere an das christlichsoziale Parteiiinstitut, die Bauernvereinskasse, ich erinnere an die Sparkassen, die eigentlich alle miteinander im Konkurrenzkampfe stehen, die eigentlich heute nicht wissen, wie es möglich ist, die nötigen Mittel hereinzubringen, um auf der anderen Seite die Kreditbedürfnisse zu finanzieren. Betreibt man aber kein Anlagegeschäft, wie es bei der Hypothekenanstalt der Fall sein soll, dann weiß ich eigentlich nicht, woher diese Anstalt für den Anfang das Kapital hernehmen soll. Wir besitzen aber noch weiters in Steiermark große Kreditinstitute, die Pfandbriefanstalten haben, die aber von den Pfandbriefen deshalb abgegangen sind, weil die heutige Zeit es unmöglich macht, mit Pfandbriefen Geschäfte zu machen, und weil der Kreditnehmer zu sehr belastet war. Außerdem versucht die Erbin der zusammengebrochenen Bodenkreditanstalt, die Kreditanstalt, mit ihren Pfandbriefen, auch nach Steiermark zu kommen, also wieder ein neuer Konkurrent. Der Hinweis auf die Wohnbauförderung ist meiner Ansicht nach auch nicht stichhältig, weil ja das Kreditinstitut für öffentliche

Arbeiten bereits bemüht ist, eine Landesstelle zu errichten.

Also überall, wo wir hinschauen, Konkurrenten, mit denen die neue Anstalt den Kampf aufzunehmen hat. Zu einem Konkurrenzkampfe gehören aber ausreichende Mittel, das sind erstens viel Geld, zweitens billiges Geld und drittens unabhängiges Geld. Und diese Sicherheiten, diese Voraussetzungen für den Konkurrenzkampf, sehe ich in der Vorlage nicht gekennzeichnet und gesichert, oder aber es gibt einen anderen Weg, den Weg der Konzentration, daß man versucht, unter dem Eindrucke der Gründung der Hypothekenanstalt eine Konzentration der steirischen Kreditinstitute in die Wege zu leiten. Es handelt sich hier nicht allein um die Hypothekenanstalten in Österreich. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf das Finanzproblem der ganzen Heimat hinweisen, welches dringend einer Regelung bedarf. Ich glaube, daß der Bund wohl in der Lage wäre, nach den großen Gefälligkeiten, die er der Nationalbank durch die Verabschiedung des Nationalbankgesetzes erwiesen hat, von dieser auch die Gegenleistung zu verlangen, daß sie dem Finanzierungsproblem, dem Kreditwesen, Mittel zuwendet. Kein einziges Privatinstitut ist in der Lage, eine 12prozentige Dividende für die Aktionäre auszuschütten. Die große Anzahl unserer Privat institute ist kaum in der Lage, eine bescheidene Dividende zu bezahlen.

Wir bitten das hohe Haus, einem Resolutionsantrag, den ich nun einbringen werde und der diesen von uns dargelegten Wünschen Rechnung trägt, zuzustimmen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich bei der Bundesregierung für eine gleichmäßige und erträgliche Finanzierungspolitik der Nationalbank und übrigen Finanzinstitute, namentlich auch im Interesse eines billigeren Realkredites einzusetzen.
2. Der Landtag beauftragt die Landesregierung, eine Konzentration der bestehenden Realkreditinstitute in Steiermark zum Zwecke der Erreichung billigeren Realkredites unter entsprechender Mitwirkung und Einflusssicherung des Landes in die Wege zu leiten. Damit wäre der Aufgabenkreis, der der Landes-Hypothekenanstalt zugedacht war, in einer vereinheitlichten, regieparenden Institution zu erfüllen.“

Ich bitte um Annahme dieses Resolutionsantrages.

Öffler: Die Landwirtschaft befindet sich, wie auch andere Wirtschaftszweige, in einer scharfen Krise, und es ist daher jedes Mittel, das geeignet sein kann, irgendeine Milderung der Lage der Landwirtschaft zu bringen, zu begrüßen. Von dem Gesichtspunkte aus müssen wir unseres Erachtens nach auch diese Frage behandeln und betrachten. Herr Abg. Dr. Enge war der Meinung, daß die gegenwärtige Zeit nicht geeignet sei, um eine Landes-Hypothekenanstalt ins Leben zu rufen. Ich möchte demgegenüber darauf verweisen, daß wir im vergangenen Jahre der Meinung waren, daß damals die Zeit nicht geeignet war, um ein neues Geldinstitut ins Leben zu rufen, in einer Zeit, in welcher das Schlagwort „Her mit der Wirtschaft“ abgelöst

wurde von dem Schlagwort „Weg mit der Wirtschaft, Her mit der Verfassungsreform“. Durch den Verfassungsrummel ist tatsächlich im vergangenen Jahre jede wirtschaftliche Arbeit untergraben worden. Nunmehr glauben wir, ist die Bahn wieder frei für ernste wirtschaftliche Arbeit und wir sind der Meinung, daß jetzt die Zeit gekommen ist, um über derartige Probleme ernst zu reden und zu beraten. Wir sind der Meinung, daß diese Gefahren jetzt vorüber sind, die im vorigen Jahre noch ernste Wirtschaftsunternehmungen bedroht haben. Wenn Herr Abg. Dr. Minarik gemeint hat, daß jetzt die Zeit eine verfrühte sei, eine derartige Einrichtung zu schaffen, daß es nicht möglich sei, den Zinsfuß zu drücken, daß es nicht möglich sei, günstigere Verhältnisse auf dem Geldmarkte durch die Hypothekenbank zu schaffen, so möchte ich darauf verweisen, daß selbst Fachleute sich nicht vollständig darüber einig sind, ob man durch Errichtung einer Hypothekenanstalt derzeit in der Lage sei, Erleichterungen am Geldmarkte für die Landwirtschaft zu bringen oder nicht, und daß das entscheidende Urteil wirklich weder nach der einen noch nach der anderen Seite gefällt werden kann. Ich glaube, daß schon das eine pro sprechen könnte, daß unter Umständen der Hypothekenanstalt es doch möglich sein könnte, neue Geldquellen zu erschließen, die dann wieder der Landwirtschaft und jenen, die Realkredite suchen, zur Verfügung gestellt werden könnten, denn nicht zu leugnen ist, daß die bestehenden Kreditinstitute nicht mit besonderer Vorliebe Hypothekarkredite zur Verfügung stellen und daß gerade die Geldnot der Landwirtschaft eine furchtbare ist.

Wir haben in der letzten Zeit geradezu alarmierende Prozesse sich vor aller Öffentlichkeit abwickeln sehen. Wir haben gesehen, daß aus würgender Kreditnot heraus, Landwirte geradezu fürchterlichen Hyänen in die Hände fallen können. Und das sind sicher sehr ernste Symptome, die auch andere bestätigen können. Wer mit der Landbevölkerung irgendwie im Kontakt lebt, weiß, wie groß das Bedürfnis nach Geld und Kredit ist, und weiß, daß es den bestehenden Instituten nicht so leicht fällt, dieses Kreditbedürfnis zu befriedigen. Aus dem Grunde, weil kein Beweis erbracht werden kann, daß eine neue Hypothekenanstalt nicht in der Lage wäre, neue Kreditmöglichkeiten zu finden, neue Geldzuflüsse aufzubringen, sind wir der Meinung, daß man der Errichtung einer solchen Hypothekenanstalt nicht voreingenommen gegenüberstehen darf, weder nach der einen, noch nach der anderen Richtung. Wenn uns ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, so sollen wir diesen Entwurf allen Ernstes beraten, weil es sich um ein ernstes Problem handelt, dessen Lösung ein großes Bedürfnis unserer häuerlichen Bevölkerung und eines großen Teiles der Gesamtbevölkerung befriedigen soll.

Ich bin aber der Meinung, daß man sich zu dieser Beratung nicht mit Voreingenommenheit hinsetzen soll, sondern mit dem guten Willen, ernst zu prüfen, ob nach dieser Richtung Hilfe für die Landwirtschaft geleistet werden kann, wenn es auch nicht die Hilfe ist, die sich die Landwirtschaft erwartet, und wenn es auch nur ein Hilfsmittel sein kann, für das man sich wird entscheiden müssen. Wir sind der Meinung, daß es an Studien für dieses Problem nicht gefehlt hat, faktisch

hat der Ausschuß, der eingesetzt war, sich sehr intensiv mit diesem Problem beschäftigt, er hat Fachleute, die nach beiden Richtungen eingestellt waren, gehört, er hat alles geprüft und erwogen, so daß die Zeit für längere Studien, meiner Meinung nach, vorüber ist. Es wird notwendig sein, sich allen Ernstes mit der Vorlage zu beschäftigen, damit man dann endlich zum Entschlusse kommt, ob man die Geschichte macht oder ob man glaubt, es nicht verantworten zu können, ein derartiges Institut ins Leben zu rufen. Daß in der Landwirtschaft die Notwendigkeit besteht, Kredithilfe zu bekommen, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit. Darum wiederhole ich nochmals, man soll mit gutem Willen an die Beratung des Gesetzentwurfes schreiten. Unsere Partei wird von diesem Gesichtspunkte aus zu dieser Angelegenheit Stellung nehmen.

Ing. Winkler: Verehrte Damen und Herren! In den letzten Monaten ist die Frage der Errichtung einer Hypothekenanstalt sehr stark im Vordergrund des öffentlichen Interesses gewesen. Insbesondere haben große Protestbewegungen seitens der Sparkassen eingesetzt und der Sprecher der Großdeutschen hat eigentlich heute vor allem den Bedenken der Sparkassen Rechnung getragen.

Wenn wir uns in den letzten 40 Jahren die Geschichte dieses Landtages betrachten, müssen wir feststellen, daß die Agrarier in diesem Landtage ebenso lange um die Errichtung der Landes-Hypothekenanstalt kämpfen und immer wieder hat die Majorität gefunden und die Auffassung vertreten, daß der Zeitpunkt nicht günstig sei. Seit 40 Jahren wurde der Zeitpunkt für die Errichtung der Hypothekenbank als nicht günstig angesehen, weshalb jedesmal die Anträge und Vorlagen verfaßt wurden. Wir sind der Überzeugung, daß tatsächlich, wie das schon der Herr Abg. Gföller ausgeführt hat, zum größten Problem der Agrarwirtschaft der Agrarkredit gehört und wenn wir die Dinge im besonderen betrachten, so müssen wir feststellen, daß die Landwirtschaft deswegen einen hohen Zinsfuß umso weniger verträgt, weil der Produktionsprozeß viel langwieriger ist als bei Industrie und Gewerbe. Wenn andere Länder daran gegangen sind, Hypothekenanstalten zu errichten, so wird auch das Land Steiermark darangehen müssen, und zwar aus lediglich sachlichen Gründen. Wenn vielleicht im gegenwärtigen Augenblick Wunsch und Forderung viel intensiver vertreten werden, so deshalb, weil die Verhältnisse in der Landwirtschaft sich gegenüber den Kreditverhältnissen in der Vorkriegszeit wesentlich verschlechtert haben, aber auch ansonsten sich viele Zweige der Landwirtschaft in sehr schwierigen Verhältnissen befinden. Wir haben gerade im letzten Jahre erlebt, daß unsere Sparkassen aus vielen Gründen nicht in der Lage waren, die Kreditbedürfnisse der Landwirtschaft zu befriedigen, abgesehen davon, daß unsere Sparkassen mit viel zu hohem Zinssatz Hypothekarkredite geben mußten. Wir haben auch erlebt, und das geht deutlich aus einem Prozeß in der letzten Zeit hervor, daß die Landwirtschaft durch verlockende Zinssätze an Geldvermittler ausgeliefert wurde, die geradezu als Hyänen auf dem Gebiete der Ausbeutung zu bezeichnen sind. Wenn man diesen Hyänen ernstlich das Handwerk legen will und man andererseits die starke Inanspruchnahme der

Sparkassen auf diesem Gebiete entlasten will, so ergibt sich im Zusammenhange mit der Not der Landwirtschaft die zwingende Folgerung, endlich auch in Steiermark an die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt zu schreiten. Aber die Landes-Hypothekenanstalt hätte nicht nur die Aufgabe, Agrarkredite zu verbesserten Bedingungen und auf langfristiger Basis zu vermitteln, sie hat auch die Aufgabe, das Kreditbedürfnis unserer Kommunen und Gemeinden, zum Teil wenigstens, befriedigen zu helfen, denn auch da sind außerordentlich schwierige Verhältnisse, weil einzelne unserer Gemeinden unter sehr harten Bedingungen gezwungen sind, sich Kredite zu verschaffen. Wir erwarten, daß die Landes-Hypothekenanstalt auch auf dem Gebiete der Kommunal kredite Wirkames und Fruchtbares wird leisten können.

Es ist unlängst in einer Tageszeitung zum Ausdruck gebracht worden, daß eigentlich die Wohnbauförderung in Steiermark den geringsten Fortschritt zeigt und es muß daraus abgeleitet werden, daß das Fehlen einer Landes-Hypothekenanstalt Schuld trägt, daß verhältnismäßig wenig Wohnbauförderungsansuchen einer Behandlung unterzogen worden sind. Auch aus diesem Grunde ist dringend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt geboten. Wir haben uns schon im Sonderauschuß und unlängst auch im Finanzausschuß mit den Bedenken auseinandergesetzt, die speziell von Seite der Sparkassen gegen die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt erhoben worden sind und es sei mir gestattet, kurz auf diese einzugehen, weil das vielleicht geeignet ist, einigermaßen die Öffentlichkeit zu beruhigen und einen großen Teil der Bedenken zu zerstreuen. Erstens wird immer wieder erklärt, auch der Herr Abg. Dr. Minarik hält daran fest, und auch Herr Dr. Enge hat durchblicken lassen, daß nicht die Möglichkeit bestehe, das für die Hypothekenanstalt notwendige Kapital zu beschaffen, das heißt Pfandbriefe zu verkaufen. Sie erlauben, daß ich mit einigen Ziffern diene:

Es sind im Monate Jänner verkauft worden 8prozentige Pfandbriefe um 779.000 S., 7prozentige um 1.525.000 S., und weil ich der Meinung bin, daß nur die 7prozentigen Pfandbriefe für die nächste Zeit in Betracht kommen, so will ich mich auf diese beschränken. Die Zunahme betrug im Februar bei den 7prozentigen in Osterreich 1.203.000 S., die Zunahme im März 5.430.000 S. Ich bitte, von diesem Kapitalzufluß, den die anderen Länder auf diesem Gebiete haben, ist Steiermark sozusagen ausgeschlossen, und ich meine, daß die Behauptung, daß die Pfandbriefe nicht abgesetzt werden können, durch diese Ziffernbeispiele unhaltbar geworden ist. Es ist immerhin etwas oberflächlich geurteilt, wenn in den letzten Monaten in einem Memorandum der Sparkassen von der Tatsache gesprochen wird, daß die Pfandbriefe nicht verkauft werden können. Es sind selbst 6prozentige abgesetzt worden, und zwar betrug die Zunahme im Februar 210.000 S. und im März 225.000 S. An 7prozentigen Kommunalobligationen betrug die Zunahme im März 761.000 S. Wir sehen aus diesen paar Ziffern, daß der Verkauf und Abfaß an Pfandbriefen und Kommunalobligationen einen Umfang angenommen hat, der es wirklich außerordentlich unbegründet erscheinen

läßt, wenn davon gesprochen wird, daß Pfandbriefe und Obligationen nicht absetzbar seien.

Zweitens wird mit einer Zähigkeit, die geradezu bewundernswert ist, erklärt, daß eine Landes-Hypothekenanstalt nicht notwendig sei, weil die Sparkassen zumindestens zu gleichen Bedingungen Kredite zur Verfügung stellen können. Es ist das nicht so, wie es immer dargestellt wird, ich bitte, wir haben das ja erhoben. Es hat eine Reihe von Sparkassen, und zwar von sehr angesehenen Sparkassen, im Laufe der letzten Zeit den Zinsfuß auf $9\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt. Aber es sind noch sehr viele Sparkassen im Lande, die einen Zinsfuß von über 10 Prozent haben. Aber auch bei den Sparkassen mit einem Zinsfuß von $9\frac{1}{2}$ Prozent gibt es noch sehr viele Kredite, die noch mit einem Satz von über 10 Prozent angerechnet werden, weil da noch nie reklamiert wurde und weil die Sparkassen kaum so altruistisch sind, von selbst diesen Zinsfuß herabzusetzen. Würde eine solche Politik beobachtet werden, so wie vor dem Kriege, so würden die Verhältnisse andere sein. Ich stelle fest, daß wir noch einen Zinsfuß haben, der von den in anderen Ländern bestehenden Hypothekenanstalten unterboten wird, und ich werde den Beweis auch hiefür antreten.

In Niederösterreich besteht eine sehr angesehene Hypothekenanstalt. Dort beträgt der Zinssatz samt Rentensteuer und Regiebeitrag, der Satz, zu dem Darlehen gegeben werden, 7,75 Prozent. Nehmen wir also den günstigsten Fall bei irgend einer Sparkasse an, daß sie ein Darlehen zu $9\frac{1}{2}$ Prozent gibt, so müssen wir konstatieren, daß die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt das Geld zu $7\frac{3}{4}$ Prozent an Landwirte, an den Grund- und Hausbesitz ausgibt, und da müssen wir sagen: Wenn wir unsere Verhältnisse in der Landwirtschaft betrachten und $1\frac{3}{4}$ Prozent Differenz für die Landwirtschaft ersparen können, so ist das ein Gewinn, der für die Landwirtschaft eine außerordentliche und bedeutende Rolle spielt.

Das zweite Moment, das in der Diskussion ganz übersehen wird, ist der Umstand, daß wir heute bei landwirtschaftlichen Darlehen im allgemeinen mit einer 10- bis 20jährigen Umlaufzeit rechnen müssen und die Annuitäten verhältnismäßig große sind, während die Pfandbriefe der Hypothekenanstalten mit einer Umlaufzeit von 38 bis 40 Jahren rechnen, weshalb die Annuität sehr gering ist, und daher kommt es, daß sich beispielsweise die Annuitäten bei den bestehenden Hypothekenanstalten von Niederösterreich und Kärnten, deren Verhältnisse auf uns am besten anzuwenden sind, auch durch die Differenz zwischen dem bestehenden Zinssatz und dem der Hypothekenanstalt außerordentlich verringern. Das ist auch wieder ein Vorteil, der zugunsten der Errichtung der Landes-Hypothekenanstalt spricht.

Ich möchte aber auch, weil auch auf diesem Gebiete Bedenken geltend gemacht werden, aus dem Berichte der Nationalbank darlegen, daß die gegenwärtige Verzinsung der niederösterreichischen Hypothekenanstalt von 7 Prozent, bei einem Umlauf von 40 Prozent und einem Kurse von 97,5 Prozent der Pfandbriefe, außerordentlich günstig ist und hoch steht. Die Verzinsung beträgt weiters in Salzburg 7,18 Prozent, in Tirol 7,37 Prozent, in Kärnten 7,33 Prozent und bei der

allgemeinen österreichischen Kreditanstalt 7-29 Prozent. Wir sehen aus diesen Ziffern, daß das Pfandbriefgeschäft sich eines guten Kurfes erfreut und die gegenwärtige Verzinsung sehr entsprechend ist. Ich glaube sagen zu können, daß durch die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt, durch Zufuhr von neuem Kapital, eine Entlastung der Sparkassen im ganzen Lande einzutreten vermag und sich die Sparkassen auf anderen Gebieten, so auch auf dem Gebiete der Wohnbauförderung, etwas mobiler werden bewegen können. Denn die Anspannung bei vielen Sparkassen ist sehr bedeutend, und eine allgemeine Befruchtung wird auch durch die Landes-Hypothekenanstalt eintreten, weil diese mit Hilfe der Landesgarantie die Möglichkeit hat, dem Lande Kapital zuzuführen.

Der Herr Abg. Dr. **M i n a r i k** hat seinen ablehnenden Standpunkt damit begründet, daß im Finanzausschusse der Antrag, eine Expertise von Fachleuten einzuholen, abgelehnt wurde.

Es ist schon ausgeführt worden, ich glaube vom Herrn Abg. **G f ö l l e r**, daß auf dem Gebiete der Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt seit vielen Jahren, man kann sagen, seit Jahrzehnten, Studien angestellt worden sind und daß wir immer wieder dasselbe erleben: auf der einen Seite die Kreise, die hart ringen und billiges Geld brauchen, sind dafür, und die anderen, die die Konkurrenz fürchten, das ist der kleinere Teil, sind dagegen. Nun war das Kräfteverhältnis immer so: diejenigen, die dagegen waren, obwohl sie wirtschaftlich die Minderheit waren, waren politisch im Landtage die Mehrheit. Ich glaube, heute müssen wir feststellen, daß es anders aussieht, und da möchte ich ganz besonders anerkennen, daß selbst die Kammer für Gewerbe, Handel und Industrie, die ja auch schließlich Kreditanstalten und Sparkassen vertritt, mithin der Landwirtschaft fernersteht, sich für die Errichtung der Landes-Hypothekenanstalt ausgesprochen hat. Gerade diese Kammer hat sich in einem sehr interessanten Gutachten für die Errichtung ausgesprochen, und wenn ein Mann, wie der ehemalige Landeshauptmann von Steiermark **D r. K a a n**, ein Mann von Ansehen auf diesem Gebiete, als Berichterstatter sich für die Errichtung ausgesprochen hat, dann, glaube ich, werden wohl die Bedenken eines oder des anderen Sparkassendirektors endlich verstummen müssen.

Herr Abg. **D r. S e r n e k** hat den Wunsch ausgesprochen, beziehungsweise die Forderung aufgestellt, daß durch eine Konzentration der bestehenden Realkreditinstitute eine breitere Basis geschaffen werden solle. Herr Abgeordneter, wenn wir auf die Konzentration der Realkreditinstitute warten müssen, dann können wir ruhig den Gedanken der Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt begraben, dann können wir diese Herren keinen besseren Gefallen erweisen, als jetzt in langwierige Verhandlungen einzutreten, bis durch eine Konzentration dieser Kreditinstitute vielleicht eine Basis für die Hypothekenbank geschaffen wird. Wir sind der Meinung, und ich habe dies auch im Finanzausschusse erklärt, wir müssen den Herren danken, die sich dafür ausgesprochen haben. Es muß endlich in der Frage Klarheit geschaffen werden, es hat keinen Sinn, daß fortwährend pro und kontra über

diese Dinge gesprochen wird, ohne Farbe zu bekennen, und wenn wir die Frage forcieren, so ist es, weil wir nicht wollen, daß wieder Jahre vergehen und so die Möglichkeit, die Hypothekenanstalt zu errichten, wieder nicht besteht. Ich bin der Meinung, daß die bisherigen Instanzen und die Landesregierung das möglichste getan haben. Es besteht noch die Möglichkeit, nachdem in der nächsten Woche das Gesetz über die Errichtung der Landes-Hypothekenanstalt mit Statut am Dienstag im Landtag eingebracht werden wird, nachdem der Landtag heute die Einbringung beschlossen haben wird und nach Zuweisung an den Finanzausschuß, dieser in gewissenhafter Beratung, unter Heranziehung von Fachleuten, aber nicht von ausgesprochenen Gegnern, sondern von Fachleuten, die die Möglichkeit besitzen, ernstlich und objektiv das Gesetz und Statut zu prüfen und notwendige Abänderungsanträge zu verfassen und zu beschließen, dann das Gesetz im Landtage zu verabschieden. Ich glaube daher, daß durch den heutigen Antrag des Finanzausschusses wir grundsätzlich diese Klärung im Landtage herbeiführen und daß mit einer großen Mehrheit der Wille des Landtages kundgetan wird, an die Errichtung einer Hypothekenanstalt zu schreiben. Der nächste Landtag und der darauffolgende Finanzausschuß wird die Möglichkeit haben, die Vorlage eingehend zu prüfen, und wir wünschen alle, und namens meiner Fraktion möchte ich an das hohe Haus die Bitte richten, die Verabschiedung der Vorlage über die Errichtung einer Hypothekenanstalt noch in dieser Session zu ermöglichen. (Beifall beim Landbunde.)

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft, ich schreite zur Abstimmung, und zwar vorerst über den Antrag des Herrn Berichterstatters.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird mit Mehrheit angenommen.)

Bezüglich des Resolutionsantrages des Herrn Abg. **S e r n e k** muß ich zuerst die Unterstützungsfrage stellen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Ich lasse nunmehr über diesen Resolutionsantrag abstimmen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Punkt 5:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses in Personalangelegenheiten.

Zu E.-Zl. 579 und 600 ist Herr Abg. **D r. E n g e** Berichterstatter.

Berichterstatter **D r. E n g e:** Hoher Landtag! Johann **S o l o w i t s c h**, 68 Jahre alt, hat durch 37 Jahre als selbständiger Gewerbetreibender in den Amtsräumen der Burg die Zimmerputzarbeiten gegen ein Monatspauschale besorgt und war im Jahre 1925 bei der Zusammenlegung der Regierungsämter in ein Vertragsverhältnis zum Lande Steiermark gekommen. Er ist nach Graz zuständig und bezieht vom Bundeskanzleramt jährlich 265 S 32 g. Unter Hinweis darauf, daß er durch 37 Jahre im Abfindungswege diese Arbeiten geleistet hat, hat er um eine Unterstützung, um eine gnadenweise Versorgungsrente, angefragt. Der Finanzausschuß hat aus grundsätzlichen Erwägungen heraus sich nicht bestimmt gefühlt, diesem Gesuche Folge zu

geben und hat mit Mehrheit beschlossen, das Ansuchen abzulehnen, weil nur die Form eines Unternehmungsverhältnisses gegeben ist, und wenn man einem solchen Gesuche, wenn es auch noch so menschlich begreiflich und begründet wäre, Folge geben würde, das eine Reihe ähnlicher Gesuche zur Folge haben müßte. Ich stelle namens des Finanzausschusses den Antrag, dieses Gnadengesuch abzulehnen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

E.-Zl. 600. Die gewesene Lehrerin **Angela D w o r a k** hat mit Landtagsbeschuß vom 22. Dezember 1927 für drei Jahre aus dem Landesfonds eine Gnadengabe im Ausmaße von monatlich 55 S zuerkannt erhalten. Nun haben sich die Verhältnisse der Gesuchstellerin nicht gebessert, sondern im Gegenteil, wie erhoben wurde, wesentlich verschlechtert, weshalb die Landesregierung den Antrag gestellt hat (liest):

„Die der gewesenen Lehrerin **Angela D w o r a k**, geb. **Zelesnik**, für die Zeit bis Ende 1930 bewilligte Gnadengabe monatlicher 55 S wird auf weitere drei Jahre, das ist bis einschließlich 1933, zuerkannt.“

Der Finanzausschuß hat die Regierungsvorlage einhellig angenommen, und ich beantrage die unveränderte Annahme des Antrages der Landesregierung.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Zu E.-Zl. 496 und 612 ist Herr Abg. **Dr. Kammerer** Berichterstatter.

Berichterstatter **Dr. Kammerer**: Der Landesbahndirektor a. D. **Hofrat Ing. Alfred Herbig** hat um Erhöhung seiner Ehrenpension angesucht. Er bezieht eine solche von monatlich 100 S und hat in seiner Bittschrift um Erhöhung auf monatlich 150 S angesucht.

Der Finanzausschuß hat diesem Ansuchen in Würdigung der Verdienste des Gesuchstellers, die er sich auch noch im Ruhestande erworben hat, Folge gegeben, und stelle ich im Namen des Finanzausschusses den Antrag (liest):

„Dem Landes-Eisenbahndirektor a. D. **Ing. Alfred Herbig** wird seine Ehrenpension um 50 S monatlich erhöht.“

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

E.-Zl. 612. Mit dieser Bittschrift ersucht **Friedrich Liebscher** um Anrechnung der Dienstzeit, welche er im Lande Steiermark, und zwar vom 1. Juni 1891 bis 31. Dezember 1893 als Aushilfsbeamter zugebracht hat. Die Landesamtsdirektion hat mitgeteilt, daß das Land zur Behandlung dieser Petition nicht berufen erscheint, weil nach § 6 der Verordnung der Bundesregierung vom 9. September 1927, BGBl. Nr. 281, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 31. Dezember 1929, BGBl. Nr. 13 aus 1930, Gesuche um Anrechnung von Vertrags- und Arbeiterdienstzeiten bei der zuständigen Dienstbehörde, die im vorliegenden Falle die Justizbehörde wäre, einzubringen sind. Gesuchsteller hat nach seiner Aushilfsdienstzeit als definitiver Beamter beim Lande bis 31. Juli 1896 gedient und ist dann als definitiver Beamter beim De-

positenamt in Graz eingetreten, wo er bis zu seiner Pensionierung verblieben ist. Gesuchsteller hat auch darauf hingewiesen, daß die Angestellten des Bundes und Landes reziprok behandelt werden und dies gesetzlich geregelt ist. Diesbezüglich hat die Landesamtsdirektion mitgeteilt, daß nach dem Landtagsbeschuß vom 18. November 1905 eine Hilfsbeamtendienstzeit nur den bleibend angestellten Landesbeamten unter gewissen Voraussetzungen einzurechnen ist.

Es wird nun der Antrag gestellt, dem sich auch der Finanzausschuß angeschlossen hat, die vorliegende Bittschrift wegen Unzuständigkeit abzulehnen.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu E.-Zl. 556 und 611.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Peintinger**.

Berichterstatter **Peintinger**: Ich habe zu berichten über das Gnadengesuch der **Elisabeth Kalin** und der **Emilie Zeidler** um Anrechnung von Vordienstzeiten. Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Gesuche eingehend befaßt und stellt folgenden Antrag (liest):

„Die von den nachstehend genannten Angestellten des steiermärkischen Landesamtes **St. Martin** (Landesstelle für das bäuerliche Fort- und Volksbildungswesen in Steiermark) beim Vereine für bäuerliche Volksbildung in **St. Martin** zurückgelegten Vordienstzeiten werden für den Anspruch und die Bemessung des Ruhegenusses gegen die vorgeschriebene Leistung des Pensionsbeitrages angerechnet:

1. für **Elisabeth Kalin**, definitive landwirtschaftliche Fachlehrerin, die Zeiten vom 2. Februar bis 31. Dezember 1919 und 1. Jänner 1920 bis 30. November 1922;

2. für **Emilie Zeidler**, definitive Referentin für das hauswirtschaftliche Fortbildungswesen und Leiterin des Amts- beziehungsweise Gutshaushaltes, für die Zeit vom 7. Jänner 1919 bis 31. Dezember 1922.“

Ich bitte, diesem Antrage zuzustimmen.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

E.-Zl. 611. Ich habe weiters zu berichten über das Ansuchen der **Winzerschulleiterswitwe Theresie Kraner** um Pensionserhöhung.

Der Finanzausschuß hat sich mit dem Gesuche eingehend befaßt und wird folgender Antrag gestellt (liest):

„Der **Winzerschulleiterswitwe Theresie Kraner** wird bei Vorhandensein der im § 32 des Pensionsgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen eine Alters- (Erwerbsunfähigen)zulage im Ausmaße von 20 vom Hundert ihres derzeitigen Versorgungsgenusses gewährt.“

Ich bitte, diesem Antrage zuzustimmen.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Zu E.-Zl. 616 ist Berichterstatter der Herr Abg. **Auff**.

Berichterstatter Aust: Die Hausarbeiterswitwe Maria Heilmann sucht um Weiterbezug der seit 1. April 1929 bezogenen Gnadengabe von 50 S an. Der Finanzausschuß hat einstimmig beschlossen, dem hohen Landtage folgenden Antrag zu unterbreiten (liest):

„Der Witwe nach dem verstorbenen landwirtschaftlichen Hausarbeiter Oskar Heilmann, Maria Heilmann, wird auf die Dauer der Bedürftigkeit mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1930 eine monatliche Gnadengabe von 55 S (fünfzigfünf Schilling) gewährt.“

Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage zuzustimmen.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 6 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Illig und Genossen, Beilage Nr. 174, betreffend die Novellierung des Gesetzes vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54 (Buschenschankgesetz).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Riemer.

Berichterstatter Riemer: Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 174. Der Landeskulturausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit eingehend befaßt, und stelle ich namens desselben den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 174 enthaltene Gesetz mit den folgenden Änderungen beschließen:

Der Titel dieses Gesetzes hat zu lauten:

Gesetz

vom

betreffend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost (mit Ausnahme von Beerenmost und Beerenwein), womit das Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, betreffend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost), abgeändert wird.

Dem Gesetzestexte wird folgender Zusatz angehängt:

Der erste Absatz des § 2 des Gesetzes vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der beabsichtigte Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost (mit Ausnahme von Beerenmost und Beerenwein) ist bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden.“

Ich ersuche das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

Leichin: Hohes Haus! Wir haben im Ausschusse aus prinzipiellen Gründen nicht gegen, aber auch nicht für den Antrag gestimmt. Wir haben deshalb nicht dafür gestimmt, weil wir glauben, daß durch das alte Gesetz eigentlich das schon ermöglicht wird, was durch die Abänderung dieses Gesetzes bezweckt werden soll. Erstens ist es möglich gewesen, daß man den Ausschank hätte verbieten können, und zweitens fürchten wir, mit der Abänderung des Gesetzes einen Teil jener zu schädigen, für die das Gesetz geschaffen wurde.

Was ist die Ursache, daß dieses Gesetz abgeändert werden soll? In Fürstfeld haben einige Gartenbesitzer Ribiselwein ausgeschenkt. Waren sie dazu nicht berechtigt, so hätte die Bezirkshauptmannschaft diesen Ausschank verbieten müssen. Im Gesetze heißt es (liest):

„§ 1. Besitzer beziehungsweise Pächter von Weinärten und Obstanlagen sind grundsätzlich berechtigt, den aus der eigenen Ernte stammenden Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost) im Erzeugungsorte oder auch im Standorte ihrer landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte selbst an sitzende und stehende Gäste entgeltlich auszuschenken.“

Im § 2 heißt es (liest):

„Der beabsichtigte Ausschank von Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost) eigener Ernte ist bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden.“

Die politische Bezirksbehörde hätte also prüfen müssen, ob bei jenen, welche das Ansuchen stellten, daß sie Ribiselwein ausschenken dürfen, das zutrifft, was im § 1 und 2 des Gesetzes steht; wenn das nicht zutrifft, so hätte sie auf Grund dieses Gesetzes den Ausschank verbieten müssen. Die Bezirkshauptmannschaft hätte also die Möglichkeit des Verbietens ohnehin gehabt und es hätte dadurch kein Gewerbetreibender in Fürstfeld geschädigt werden können.

Aber die Bezirkshauptmannschaft hätte noch aus einem anderen Grunde zu diesem Verbot schreiben müssen: der ungesetzliche Ausschank ist von den Gastwirten angezeigt worden. Die Bezirkshauptmannschaft ist jedoch nicht eingeschritten, hat den Ausschank nicht verboten. Wir sehen deshalb nicht ein, warum nun das Gesetz geändert werden soll, wenn ohnedies die Bezirkshauptmannschaft die Möglichkeit hatte, den Ausschank zu verbieten, damit die Gastwirte nicht geschädigt werden, sie aber in diesem Falle nicht eingeschritten ist, trotzdem eine Anzeige erstattet wurde. Aus diesem einen Grunde halten wir es nicht für notwendig, dieser Gesetzesänderung zuzustimmen.

Außerdem ist dieses Gesetz zu dem Zwecke geschaffen worden, damit den Landwirten die Möglichkeit gegeben wird, den aus ihrer Wirtschaft gewonnenen Obstmost und Traubenmost im Wege der Buschenschanken verkaufen zu können. Es ist festgestellt worden, daß das vor allem für jene Landwirte von großem Vorteil ist, in deren Gegend die „Direkträger“ zu Hause sind. — Nun fürchten wir, daß, wenn diese Abänderung des Gesetzes vorgenommen wird, doch ein Teil der Landwirte dadurch geschädigt werden kann. Gibt es doch eine ganze Anzahl Landwirte in der Stainzer Gegend, die auf ihrem Grund Ribisel pflanzen und vielleicht eines Tages versuchen werden, den gewonnenen Ribiselwein im Wege des Buschenschankes als Eigenbau auszuschenken. Da dieses Gesetz doch zum Schutze der Bauern geschaffen wurde, können wir es nicht verstehen, warum diese Leute durch die Abänderung geschädigt werden sollen, wo doch die Möglichkeit besteht, durch das alte Gesetz alle Mißbräuche des Gesetzes unmöglich zu machen.

Aus diesem rein prinzipiellen Grunde stimmen wir nicht für dieses Gesetz. (Beifall.)

(Der Antrag des Finanzausschusses wird nun mit Mehrheit angenommen.)

Präsident: Punkt 7 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Zingl und Genossen, Beilage Nr. 175, auf Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 3. Juli 1929, LGBl. Nr. 79 (Änderung der Schonzeiten).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Zingl.

Berichterstatter Zingl: Hohes Haus! Ich habe im Namen des Landeskulturausschusses zu berichten über die Beilage Nr. 175. Der Landeskulturausschuß hat sich mit dieser Vorlage eingehend befaßt und stellt folgenden Antrag (liest):

„Das Gesetz vom 3. Juli 1929, LGBl. Nr. 79, tritt mit 1. Juni 1930 außer Kraft, wie auch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen mit 1. Juni 1930 außer Kraft treten.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

Hornik: Hoher Landtag! Als der katastrophale Winter des Jahres 1928/29 den Wildbestand unseres Landes in einer Art dezimierte, daß nach amtlichen Zählungsergebnissen eine ungeheure Anzahl von Wildstücken eingegangen war und die Gefahr bestand, daß durch einen weiteren Abschuß nicht nur der Wildreichtum des Landes vermindert, sondern überhaupt unser Wild ausgerottet würde, da hat sich der Landtag im vorigen Jahre damit beschäftigt, wie diesem Übelstande abzuhelpen wäre und hat beschlossen, die Landesregierung zu ermächtigen, in den gefährdeten Gebieten im allgemeinen die Schonvorschriften zu erweitern, damit ein wirtschaftlicher Faktor auf diese Weise aufgebaut wird und nicht gefährdet werden kann.

Aus der Begründung des heutigen Antrages ist wohl zu ersehen, daß sich nun der Wildstand einigermaßen erholt hat von den schweren Schlägen des Winters 1928/29, daß aber zwischen Jagdpächtern und -verpächtern aus den Schonvorschriften heraus Zwistigkeiten entstanden sind, und daß nun diese die Ursache dafür sind, die ursprünglichen Zustände hinsichtlich der Jagd- und Schonvorschriften wieder einzuführen, und zwar so, wie sie im alten Jagdgesetze enthalten sind.

Ich bin der Ansicht, daß der letzte Grund keinesfalls hinreichend und überhaupt in Betracht zu ziehen sei, daß Zwistigkeiten zwischen Jagdpächtern und -verpächtern die Ursache sein sollten, die Schonvorschriften zu ändern. Diese Schonvorschriften sind nicht nach diesen Gesichtspunkten, sondern lediglich nach solchen zu beurteilen, welche das Wild und die Jagd betreffen. Und da sind nun die Tatsachen so, daß noch gar vieles nachzuholen ist.

Nach den alten Schonvorschriften, die nach diesem Antrage wieder in Kraft treten sollen, kommt es vor, daß tragende Tiere aus der Schonzeit herausfallen und in die Schutzzeit kommen, ein Zustand, der meiner Ansicht nach völlig unhaltbar ist. Andererseits ist die Schonzeit, abgesehen von den Sommermonaten, doch für die Wintermonate gerade in Steiermark im Gegensatz zu anderen Ländern wesentlich verkürzt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit wohl die verehrten Herren und Damen aufmerksam machen, daß nicht nur

Steiermark eine Schonzeitenerweiterung wegen des großen Einganges an Wild in dem vorletzten Winter getroffen hat, sondern daß auch Niederösterreich, Kärnten und Salzburg derartige Maßnahmen zum Schutze des Wildes erlassen haben, Länder, in denen heute noch diese Maßnahmen bestehen zum Nutzen des Wildes, der Jagd und zum Nutzen der Volkswirtschaft. Gerade auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd wird von maßgebender Seite oft hingewiesen, und sogar von öffentlichen Körperschaften werden Organisationen aufgefordert, sie mögen im Auslande diesen wertvollen Faktor der Jagd als Reklamemittel verwenden, damit auch dadurch der Fremdenverkehr in unserem Lande gehoben wird. (Ing. Wikany: „Die Bauern sollen wahrscheinlich deswegen auswandern!“) Aber doch nicht wegen der Schonzeit, deshalb ist gewiß noch keiner ausgewandert, Herr Wikany. (Ing. Wikany: „O ja, Sie wissen halt nicht die Ursachen!“) Es ist das ja nicht eine Anregung von mir, sondern sie erging an einen Jagdschutzverein, um in England Propaganda zu machen. (Peintinger: „Tausende werden jährlich wegen der Jagd ausgegeben, man hat aber wenig Verständnis für die Volkswirtschaft!“ — Ing. Wikany: „Sie sprechen immer für unbekannte Kreise!“) Vielleicht ist Ihnen das unbekannt, aber mir nicht, daß man diesen volkswirtschaftlichen Faktor auswerten kann, um den Fremdenverkehr zu fördern, um Ausländer durch die Jagd ins Land zu bringen. Es mag sein, daß der Umfang der Schonzeitenänderung vielleicht in dem einen oder anderen Fall über das Maß hinausgeht, besonders wenn man die verschiedenen Schonzeiten in den einzelnen Landesteilen betrachtet, die durch das Klima und durch die verschiedenen Existenzbedingungen hervorgerufen werden; dann ist ohneweiters einzusehen, daß die ost-, west- und untersteirischen Verhältnisse auch hinsichtlich der Jagd ganz andere sind als in Obersteiermark, im Mittelgebirge andere sind als im Hochgebirge, und es wird sich vielleicht doch ein Weg finden, welcher der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse Rechnung trägt. Zum mindesten aber soll man den Übelstand abstellen, daß tragende Tiere im Winter auch noch in die Schutzzeit fallen. Ich bin aus diesen Gründen mit meinem Klub nicht in der Lage, für den Antrag einzutreten und für ihn zu stimmen.

Machold: Dieses Kapitel Jagdschutzgesetz ist ein heißumstrittenes Gebiet und man hat im Landtage immer vermieden, diese Frage aufzurollen, weil eben die Auffassungen so verschieden sind. Der Herr Vordredner hat schon darauf verwiesen, aus welchen Erwägungen dieses Gesetz, das nun abgeändert werden soll, seinerzeit zustande gekommen ist. Tatsache ist, daß der Winter 1928/29 außerordentlich hart war, und Tatsache ist, daß gewisse Maßnahmen seitens der Landesregierung ergriffen werden mußten, damit der Wildstand nicht vollständig ausgerottet wird. Die statistischen Erhebungen, die damals durchgeführt wurden, haben den Beweis erbracht, daß ein gewisser Schutz des Wildes notwendig war. Nun hat das Gesetz vom 3. Juli 1929 die Landesregierung ermächtigt, eine solche Verordnung herauszugeben und diese Verordnung soll nun heute aufgehoben werden. Ich muß sagen, daß ich dieser

Aufhebungsanordnung nicht widersprechen kann, deshalb, weil sich der Landeskulturausschuß einstimmig für die Aufhebung ausgesprochen hat. Vielleicht ist die Zeit für die Aufhebung noch zu früh, aber das zu beurteilen ist nicht Sache einer längeren Debatte im Hause selbst, da muß man verschiedene Kreise von Fachleuten befragen. Es ist nicht zu bestreiten, daß der Kreis der seinerzeit hinausgegebenen Verordnung außerordentlich ausgedehnt war, und daß unter Umständen angenommen werden kann, daß durch diese weitgehende Verordnung sich der Wildstand ziemlich erholt hat. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei den Hirschen gegenüber der früheren Schonzeit eine Verlängerung um 70 Tage durchgeföhrt wurde, beim Kahlwild gegenüber früher um 48 Tage, bei den Rehböcken eine Verringerung um rund 4 Monate, beim Landesgerichtsprencel Graz von 3 Monaten und so geht es weiter. Beispielsweise haben die Rehbühner eine Verlängerung der Schonzeit von 77 Tagen. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß durch diesen außerordentlichen Schutz und durch den ausgesprochen sehr guten Winter sich der Wildstand einigermaßen erholt haben kann. Ob er die Höhe von früher wieder erreicht hat, kann man nicht genau untersuchen. Es wird dies auf der einen Seite bestritten und auf der anderen Seite wieder behauptet. Ich für meine Person nehme an, daß der Wildstand noch nicht auf derselben Höhe ist wie früher. Es sind so viele Klagen eingelangt, daß man mit Ernst dieser Frage an den Leib rücken muß. Die Beschwerden über das Überhandnehmen haben außerordentlich zugenommen; ob sie in allen Fällen voll und ganz berechtigt sind, entzieht sich meiner Beurteilung. Eine Schädigung der landwirtschaftlichen Kulturen durch Beibehaltung der Schonzeiten herbeizuföhren, das kann man der Landesregierung und dem Landtag nicht zumuten. Nun gibt es, wenn man die Verordnung heute aufhebt, natürlich eine Reihe von Härten, die im früheren Jagdgesetz enthalten sind, es würden also die Zustände des alten Jagdgesetzes wieder in Kraft treten, in welchem so viele Härten enthalten sind, und es würden gewiß Anträge gestellt werden auf Beseitigung dieser Härten. Es würde die Frage entstehen, warum man nicht schon längst früher diese Härten beseitigt hat und man müßte mit umso größerer Vorsicht an die Behandlung dieser Frage schreiten. Ich habe heute und gestern Gelegenheit gehabt, mit Vertretern der anderen Parteien Föhlung zu nehmen und habe darauf hinawiesen, daß eine Schonung speziell der Tiere und Kälber im erhöhten Maße notwendig wäre. Die Schonzeit nach der Verordnung tritt mit 1. Februar ein und da würde es nach meinem Dafürhalten gut und der Landwirtschaft nicht schädlich sein, die Schonzeit wieder auf den 1. Jänner vorzuverlegen. Ich werde heute keinen Antrag stellen, weil man diese Sache überlegen muß und weil vielleicht auch einige andere Änderungen durchgeföhrt werden müssen, und auch deshalb nicht, weil so verschiedene Widersprüche und Auffassungen vorhanden sind und ich auf dem Standpunkt stehe, daß man in einer so kühlichen Frage den goldenen Mittelweg gehen muß; ich stelle den Antrag auch deshalb nicht, weil ich der Meinung bin, daß ich Gelegenheit

haben muß, vorher Stellung zu nehmen und das war im Laufe des gestrigen und heutigen Tages nicht möglich, weil wir uns mit einer Reihe anderer wichtigen Fragen zu beschäftigen hatten und so kann auch die heutige Sitzung nach meinem Dafürhalten eine Lösung des Problems nicht bringen. Ich mache aber aufmerksam, daß ich mir vorbehalte, in nächster Zeit einige, nach meiner Meinung die Land- und Forstwirtschaft nicht schädigende Anträge zu stellen. Ich bitte, in diesem Sinne diese Aufklärung entgegenzunehmen, mache aber nochmals darauf aufmerksam, daß es sich nicht empfehlen würde, das ganze Problem des Jagdschutzgesetzes jetzt hier im Landtage aufzurollen, um uns über einzelne Paragraphen herumzustricken, denn es dürften sich dabei noch viel größere Widersprüche ergeben und es könnte unter Umständen dazu föhren, daß gerade das Gegenteil von dem erreicht wird, was die Stellung des Antrages bezweckt. Ich bitte das zur Kenntnis zu nehmen und behalte ich mir vor, einen solchen meiner Meinung nach annehmbaren Antrag zu gegebener Zeit zu unterbreiten.

Dr. Oberegger: Die letzten Ausführungen des Herrn Landesrates Machold müssen doch beinahe die Meinung aufkommen lassen, es wäre besser, den bisherigen Zustand zu belassen und nicht einen neuen zu schaffen. Ich bin der Ansicht, daß die Gefahr, die der vorige Winter für den Wildstand gebracht hat, eben doch noch, wie von sehr vielen Leuten behauptet wird, nach wie vor die gleiche ist. Es wäre demnach vielleicht besser, im Sinne der Ausführungen des Herrn Landesrates Machold bei der gegenwärtigen Regelung zu bleiben. (Peintinger: „Sie können nur so sprechen, weil Sie kein Bauer sind!“) Ich bin im Gegenteil der Ansicht, daß, so wie Sie, sehr verehrter Herr Kollege, sprechen, kein Bauer spricht, sondern nur jene Bauern, die Jäger sind, weil sie mehr abschießen wollen. Ich möchte aber eine andere Frage stellen. Sie haben doch eine Land- und Forstwirtschaftskammer eingerichtet und Sie beschließen und sprechen immer davon, daß nur Fachleute entscheiden sollen. Ja warum wird diesem hohen Hause nicht vorgetragen, was die Fachleute in dieser Sache berichtet haben? Oder sind die Kammern nur dazu da, sind sie irgendeine Einrichtung, um den Leuten etwas in der Ständebewegung vorzumachen, um glauben zu machen, daß doch etwas geschieht? (Unverständlicher Zwischenruf Peintinger.) Aber schauen Sie, wenn Sie Fachleute nicht entscheiden lassen, dann frage ich Sie, wie Sie überhaupt Wirtschaftsfragen entscheiden wollen? Sie wollen Sie entscheiden, wie Sie es gerade haben wollen. Im Sinne der wichtigsten Wirtschaftsaussassungen und auch im Sinne zweckmäßiger Verwaltung muß es aber im allgemeinen so gemacht werden, daß man in wirtschaftlichen Fragen Fachleute zu Worte kommen läßt, daß die Wirtschaftskammer dazu Stellung nimmt, daß die Wirtschaftskammern darüber entscheiden, aber nicht die politischen Körperschaften. Wenn Sie Wirtschaftsfragen nach wie vor nur durch politische Körperschaften entscheiden lassen, dann hat es keinen Zweck, solche Institutionen, wie die Wirtschaftskammern, ins Leben zu rufen.

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft, ich schreite zur Abstimmung.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird mit Mehrheit angenommen.)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Döttling, Riegler, Gafz, Krenn und Genossen, E.-Zl. 608, betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung des steiermärkischen Ennsregulierungsunternehmens Mandling — Gefäufeingang.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a m m e r e r.

Berichterstatter **Dr. Kammerer:** Die Abg. Döttling und Genossen haben eine Antrag eingebracht, betreffend die gesetzliche Neuregelung der steirischen Ennsregulierung.

In der Begründung des Antrages wird ausgeführt, daß das Ennsregulierungsunternehmen Mandling—Gefäufeingang, welches seit dem Jahre 1861 als Landesunternehmen geführt wird, ein gemischt-öffentliches Unternehmen ist, zu welchem der Bund 50 Prozent, das Land Steiermark 30 Prozent, die österreichischen Bundesbahnen 10 Prozent und die beteiligten fünf Bezirke Schladming, Gröbming, Irđning, Liezen und Rottenmann zusammen ebenfalls 10 Prozent als Konkurrenzfaktoren einzahlen.

In technischer Beziehung hat das Unternehmen zu einem vollen Erfolg geführt, so zwar, daß nunmehr der gesamte Talboden vor den Überschwemmungen der normalen Hochwässer geschützt ist und sich die Sohle des Flusses durchschnittlich um 2 bis 3 Meter derart eingetieft hat, daß überall die Vorbedingungen für die Schaffung wertvoller Kulturgründe durch Entwässerungs- und Meliorationsanlagen geschaffen wurden.

Das letzte Gesetz, betreffend die Regulierung des Ennsflusses, war das Landesgesetz vom 30. September 1905, LG.- u. VBl. Nr. 108 vom 20. November 1905, mit einer zehnjährigen Bauzeit, welche 1915 abgelaufen ist.

Seither wird das Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes weitergeführt, entbehrt jedoch jeder gesetzlichen Grundlage.

Die gesetzliche Neuregelung dieses Unternehmens, durch welche die Grundlage für den endgültigen Ausbau und die Vervollständigung und Erhaltung der steiermärkischen Ennsregulierung geschaffen würde, ist für unser Wirtschaftsleben von ganz besonderer Bedeutung.

Handelt es sich doch darum, nunmehr die Erfolge dieser seit Jahrzehnten mit großen Kosten ausgeführten Flußregulierung dauernd zu sichern und insbesondere für die heimische Landwirtschaft auszuwerten.

Dies kann in wirtschaftlicher Weise nur durch eine in raschem Tempo durchzuführende, gesetzlich geregelte letzte Bauaktion erreicht werden.

Statt dessen aber macht sich der Mangel einer gesetzlichen Grundlage in den letzten Jahren immer fühlbarer, der sich besonders darin ausdrückt, daß bei den jährlichen Finanzierungsverhandlungen der Ennsregulierungskommission Schwierigkeiten entstehen, die zu einer Drosselung der Baufähigkeit führen.

Dies ist umso bedauerlicher, als in den letzten Jahren sich im Anschlusse an die Ennsregulierung längs des ganzen Flusses, und zwar in Gröbming, Lunzendorf, Obllarn, Irđning, Aigen bei Irđning, Ketten, Wörtschach, Liezen, Keitfal usw. Wassergenossenschaften zur Entwässerung des Talbodens gebildet und Entwässerungsanlagen zum Teil schon ausgeführt oder in Angriff genommen haben.

Der Erfolg aller dieser für die Landwirtschaft unseres Ennstales überaus wichtigen Unternehmungen, in welchen bereits große Kapitalien angelegt wurden, hängt jedoch einzig und allein davon ab, daß die Ennsregulierung rasch ausgebaut und die bestehenden Regulierungswerke in gutem Zustande erhalten werden.

Auch die Vertreter der österreichischen Bundesbahnen fordern seit einer Reihe von Jahren bei den Ennskommissionen die gesetzliche Neuregelung und bewilligen vorläufig nur einen geringen pauschalierten Betrag, der schließlich als Grundlage für die übrigen Beiträge angenommen werden muß und die Jahresvoranschlagssumme auf ein ganz unzureichendes Mindestmaß herabdrückt. Hiedurch gehen auch namhafte Bundesbeiträge für das Land Steiermark verloren.

Die Antragsteller haben daher beantragt, ehestens dem Landtage eine Regierungsvorlage bezüglich gesetzlicher Neuregelung der steirischen Ennsregulierung vorzulegen.

Nun ist aber die Enns ein Fluß, dessen Regulierung der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist, weshalb dieser Antrag im Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusse dahin abgeändert wurde, daß er lauten soll (liest):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, auf die eheste Schaffung eines Bundesgesetzes bezüglich gesetzlicher Neuregelung der steirischen Ennsregulierung mit größtem Nachdruck hinzuwirken.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 9 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Kammerer, Kiemer, Millwisch, Kölbl und Genossen, E.-Zl. 375, betreffend Einbeziehung des Bezirksstrafenzuges Lieboch—Stainz—Gams—Deutschlandsberg—St. Martin i. S.—Gaffelsdorf—Wies—Eibiswald—Radlpaß (Landesgrenze) in das Konkurrenzstrafengesetz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a m m e r e r.

Berichterstatter **Dr. Kammerer:** Hohes Haus! Die Bezirke Deutschlandsberg, Eibiswald und Stainz sind im Gesetze vom 25. Juni 1926, LGBl. Nr. 53, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Strafenzüge Steiermarks unberücksichtigt geblieben.

Diese Strafenzüge werden besonders durch den Kraftwagenverkehr außerordentlich abgenützt. Die für eine hinreichende Instandsetzung erforderlichen Mittel

übersteigen weitaus die finanziellen Kräfte der genannten Bezirke. Der genannte Straßenzug ist auch im Interesse des Fremdenverkehrs von besonderer Bedeutung, weil er für die Landeshauptstadt die kürzeste Verbindung mit dem Koralpengebiete und der Landesgrenze (Radpaß) und über dieselbe hinaus nach Kärnten bildet.

Deshalb wird der Antrag gestellt (liest):

„Der Straßenzug Lieboch—(Spitzwirt)—Kainachbrücke—Stainz—Gams—Deutschlandsberg—Sankt Martin i. S.—Gaffelsdorf—Wies—Eibiswald—Radpaß (Landesgrenze) wird als Punkt 15 in das Gesetz vom 25. Juni 1926, LGBl. Nr. 53, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks, einbezogen.“

Hiermit erledigt sich auch der Antrag der Abgeordneten Rainer, Ferner, Gartner und der übrigen Mitglieder des Landbundklubs, betreffend die Übernahme des Straßenzuges Lieboch—Stainz—Gams—Deutschlandsberg—St. Martin—Wies—Eibiswald—Soboth als Landesstraße. Das ist E.-Zl. 352.

Ich bitte namens des verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses um Annahme dieses Antrages.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Der zehnte Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 165, Gesetz, betreffend die Errichtung einer Brückenmaut auf der Lebringer Murbrücke.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a m m e r e r.

Berichterstatter Dr. Kammerer: Hohes Haus! Der verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuss hat das in der Beilage Nr. 165 im Drucke vorliegende Gesetz, betreffend die Errichtung einer Brückenmaut auf der Lebringer Murbrücke, mit der Abänderung angenommen, daß es im § 4 heißen soll (liest):

„Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit und gilt bis 31. Dezember 1931“

statt 1932.

Weiters hat der Verkehrsausschuss noch folgende Resolution angenommen (liest):

„Der hohe Landtag wolle weiter beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zum Ablaufe des Gesetzes, Beilage Nr. 165, betreffend die Errichtung einer Brückenmaut der Lebringer Murbrücke, über eine eventuelle Übernahme der Brücken bei Lebring und Oralla durch das Land Verhandlungen einzuleiten und dem Landtage hierüber Bericht zu erstatten.“

Dies in der Erwägung, daß es nicht mehr zeitgemäß ist, Brückenbauten einzuheben.

Ich bitte um Annahme dieser Anträge.

(Diese beiden Anträge werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 11 der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 164, Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 16 aus 1927, mit welchem die Errichtung von Straßenbauten für Kraftfahrzeuge in Mürzsteg und Frein auf der von den Bezirksvertretungen Mariazell und Mürzschlag als Bezirksstraße II. Klasse übernommenen ehemaligen forstärarischen Privatstraße Mürzsteg—Frein—Stangelbachbrücke angeordnet wurde.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a m m e r e r.

Berichterstatter Dr. Kammerer: Namens des verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses stelle ich den Antrag, das Gesetz, Beilage Nr. 164, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 16 aus 1927, in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 12 der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 577, betreffend den Ausspruch der Beendigung der Konkurrenz zur Deckung der Kosten der Erhaltung und Instandsetzung des sogenannten „Köhlweges“ im Zuge der Lauffastraße.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Z i n g l.

Berichterstatter Zingl: Hohes Haus! Namens des verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses stelle ich diesbezüglich folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Konkurrenz zur Deckung der Kosten der Erhaltung und Instandsetzung des sogenannten Köhlweges im Zuge der Lauffastraße wird gemäß § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 25. Juni 1926, LGBl. Nr. 53, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks, mit 1. Jänner 1930 beendet.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Der letzte Gegenstand, Punkt 13, der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag Zingl, Zenz und Genossen, E.-Zl. 585, betreffend Übernahme des Straßenzuges Rohrbach—Beigütl—Voran und Beigütl—Waldbach als Landesstraße.

Berichterstatter ist Herr Abg. Z i n g l.

Berichterstatter Zingl: Hohes Haus! Der verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befaßt und stellt folgenden Antrag (liest):

„Die Konkurrenz zur Deckung der Kosten der Erhaltung und Instandsetzung des Straßenzuges Rohrbach—Beigütl—Waldbach mit einer Abzweigung Beigütl—Vorau in den Bezirken Hartberg, Friedberg und Vorau wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1926, LGBl. Nr. 53, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks mit 1. Jänner 1930 beendet. Demnach trägt das Land die künftigen Erhaltungskosten dieser Straßen von km 46·7 der Gleisdorf—Friedbergerstraße in Rohrbach bis zur Brücke über die Lafnitz in Waldbach einerseits und bis zur Abzweigung der Stiftsstraße in Vorau anderseits.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der **Präsident** verkündet die eingebrachten Anträge. (Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Weiters liegt eine Anfrage der Abg. Dr. Hübler, Dr. Minarik, Hornik und Valesi in Angelegenheit des Geheimfonds bei den österreichischen Bundesbahnen an den Herrn Landeshauptmann vor. Diese Anfrage wird dem Befragten unverzüglich gestellt werden.

(Der **Präsident** verkündet Ausschusssitzungen.)

Die nächste Sitzung des hohen Hauses findet statt: Dienstag, den 27. Mai, um 4 Uhr nachmittags, Die Tagesordnung wird vor Eingehen in die Sitzung bekanntgegeben werden, da momentan noch keine vorliegt.

(Schluß der Sitzung um 19 Uhr 10 Minuten.)